

121.111.04**Merkblatt zur Erstellung von Leistungsnachweisen**

Für die Weiterbildungsprogramme
Master of Advanced Studies MAS
Diploma of Advanced Studies DAS
Certificate of Advanced Studies CAS

Erlassen von der Institutsleitung am 22. August 2023.

1 Allgemeines

Leistungsnachweise sind qualifizierende Arbeiten, die im Rahmen eines Zertifikats- (CAS), eines Diplom- (DAS) oder Masterprogrammes (MAS) erstellt und beurteilt werden. Sie nehmen inhaltlich ein im Programm vermitteltes Thema oder eine Fragestellung auf und stellen den Bezug zur (eigenen) Praxis her. Leistungsnachweise müssen sach-, form- und zeitgerecht erbracht werden.

In einem CAS-Programm sind in der Regel zwei Leistungsnachweise, im DAS- und MAS-Programm drei Leistungsnachweise erforderlich. Die Leistungsnachweise sind gemäss den entsprechenden Ausführungen in der jeweiligen Programmbeschreibung zu erbringen. Die Programmleitung und die Dozierenden können Vorgaben machen, welche Fragestellungen bzw. Themen in einem Leistungsnachweis vertieft werden können. Programmleitung und Dozierende bieten im Rahmen der Programmveranstaltungen Unterstützung für die Erstellung der Leistungsnachweise. Leistungsnachweise können bis spätestens zwei Monate nach Abschluss des Moduls eingereicht werden.

2 Formale Anforderungen

Leistungsnachweise werden schriftlich verfasst. In begründeten Fällen sind andere Dokumentationsformen möglich. Sie können als Einzelarbeit oder in Zusammenarbeit von zwei oder maximal drei Personen realisiert werden. Der Umfang von Leistungsnachweisen in Zusammenarbeit von zwei oder drei Personen wird von der Programmleitung resp. der Dozentin, dem Dozenten festgelegt.

Der Umfang berechnet sich exklusive Titelblatt, Verzeichnisse und Anhang.

Umfang Leistungsnachweis: 5 - 10 Seiten (9000 bis 18000 Zeichen)

3 Eigenständigkeitserklärung

Wie im Merkblatt des Rechtsdienstes FHNW „Rechtlicher Umgang mit dem Einsatz von künstlicher Intelligenz (KI) im Bereich der Aus- und Weiterbildung an der FHNW“ vom 18. April 2023 empfohlen, sollen die Weiterbildungsteilnehmenden für alle schriftlichen Leistungsnachweise verpflichtet werden, eine Eigenständigkeitserklärung abzugeben. Die Eigenständigkeitserklärung hat in der Regel folgenden Wortlaut:

"Ich erkläre hiermit, dass ich den vorliegenden Leistungsnachweis selber und selbständig verfasst habe, dass ich sämtliche nicht von mir selber stammenden Textstellen bzw. Bestandteile eines Werkes gemäss gängigen wissenschaftlichen Zitierregeln korrekt zitiert und die verwendeten Quellen gut sichtbar erwähnt habe; dass ich in einem Verzeichnis alle verwendeten Hilfsmittel (KI-Assistenzsysteme wie Chatbots [z.B. ChatGPT], Übersetzungs- [z.B. DeepL] Paraphrasier- [z.B. Quillbot]) oder Programmierapplikationen [z.B. Github Copilot] deklariert und ihre Verwendung bei den entsprechenden Textstellen angegeben habe, dass ich sämtliche immateriellen Rechte an von mir allfällig verwendeten Materialien wie Bilder oder Grafiken erworben habe oder dass diese Materialien von mir selbst erstellt wurden; dass das Thema, die Arbeit oder Teile davon nicht bei einem Leistungsnachweis eines anderen Moduls verwendet wurden, sofern dies nicht ausdrücklich mit der Dozentin oder dem Dozenten im Voraus vereinbart wurde und in der Arbeit ausgewiesen wird; dass ich mir bewusst bin, dass meine Arbeit auf Plagiate und auf Drittautorschaft menschlichen oder technischen Ursprungs (künstliche Intelligenz) überprüft werden kann; dass ich mir bewusst bin, dass die Pädagogische Hochschule FHNW einen Verstoss gegen diese Eigenständigkeitserklärung bzw. die ihr zugrundeliegenden Studierendenpflichten der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule FHNW verfolgt und dass daraus disziplinarische (Verweis oder Ausschluss aus dem Weiterbildungsprogramm) Folgen resultieren können."

4 Leistungsbewertung

Die Leistungsnachweise werden von der Programmleiterin, dem Programmleiter beurteilt. Sie, er kann die Beurteilung an eine fachkundige Dozentin, einen fachkundigen Dozenten resp. an eine ausgewiesene Expertin, einen ausgewiesenen Experten delegieren.

Die Bewertung der Leistungsnachweise erfolgt in der 2er-Skala. Sie umfasst die Stufen «erfüllt» und «nicht erfüllt».

Die folgenden Anforderungen müssen bei Leistungsnachweisen angemessen erfüllt sein:

Anforderung	«erfüllt»	«nicht erfüllt»
Zielsetzung und Fragestellung	... sind präzise und relevant für das Praxisfeld	... sind nicht erkennbar oder nicht relevant für das Praxisfeld
Methodisches Vorgehen	... ist präzise und nachvollziehbar beschrieben, dem Ziel angepasst	... ist unklar und es ist kein Zusammenhang zu den Zielen erkennbar
Bezug zu Theorien und Modellen	... ist erkennbar und ist im Hinblick auf die Fragestellung sinnvoll hergestellt	... ist nicht erkennbar und ist im Hinblick auf die Fragestellung nicht nachvollziehbar
Aufbau und Strukturierung	... sind kohärent und klar Bibliographische Angaben sind im Literaturverzeichnis nach geltenden Richtlinien festgehalten (Handreichung Quellenangaben und Zitate in wissenschaftlichen Texten).	... sind nicht überzeugend und nicht logisch Bibliographische Angaben fehlen oder sind nicht nachvollziehbar festgehalten

Eigenleistung und Innovation	... sind vorhanden und gehen über die Adaption von Bestehendem hinaus, Geschlechtergerechte Sprache (Leitfaden für die sprachliche Gleichstellung) ist ebenso berücksichtigt, wie die Zitationsregeln (Handreichung Quellenangaben und Zitate in wissenschaftlichen Texten)	... sind nicht vorhanden und bestehen weitgehend aus einer Aneinanderreihung von Zitaten oder Häufung angelesenen Stoffes Geschlechtergerechte Sprache und Zitationsregeln sind nicht berücksichtigt. Der Leistungsnachweis enthält Plagiate (vgl. Richtlinien zum Umgang mit Plagiaten» der Pädagogischen Hochschule FHNW).
Reflexion	... ist vorhanden in Form einer nachvollziehbaren Analyse mit logischen Schlussfolgerungen	... ist nicht vorhanden, ebenso keine Analyse und keine Schlussfolgerungen

Sind die Anforderungen nicht erfüllt, können die Leistungsnachweise einmal wiederholt werden.

5 Rechtsmittelbelehrung

Gemäss Weiterbildungsordnung der Pädagogischen Hochschule FHNW vom 1. Oktober 2018, § 13, sind Leistungsausweise mittels Verfügung schriftlich und mit Rechtsmittelbelehrung auszustellen. Für die Rechtsmittelbelehrung ist folgender Wortlaut zu übernehmen:

„Gegen diese Leistungsbewertung kann gemäss § 13 Abs. 1 und 2 der Weiterbildungsordnung der Pädagogischen Hochschule FHNW vom 1. Oktober Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich und begründet innerhalb von 14 Tagen nach Eröffnung der Verfügung bei der Direktorin, beim Direktor einzureichen. Die Einsprache muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der Einsprecherin, des Einsprechers oder der sie bzw. ihn vertretenden Person enthalten. Einsprachen gegen postalisch eröffnete Verfügungen sind postalisch einzureichen, Einsprachen gegen elektronisch übermittelte Leistungsausweise sind postalisch oder elektronisch einzureichen.“

6 Rechte an den Leistungsnachweisen

Die Leistungsnachweise werden nach Annahme in der finalisierten Fassung elektronisch an die Programmleiterin, den Programmleiter geschickt.

Die Urheberrechte an Leistungsnachweisen stehen der Autorin bzw. dem Autor als Urheberin, resp. Urheber zu. Die Urheberin bzw. der Urheber räumt der PH FHNW ein kostenloses, unbestimmtes, nicht-exklusives Nutzungsrecht an ihren bzw. seinen Arbeitsergebnissen ein. Die Arbeiten dürfen nach deren Abschluss sowohl seitens der PH FHNW wie auch der Autorin bzw. des Autors vergütungsfrei unter Angabe der Urheberschaft und des Weiterbildungsprogramms der PH FHNW in dessen Rahmen sie erstellt wurden, verwendet werden. Werden Leistungsnachweise zugänglich gemacht, ist eine Freigabe durch die Programmleiterin, den Programmleiter notwendig. Bei vertraulichen Arbeiten beschränkt sich das Nutzungsrecht seitens der PH FHNW auf das Management Summary. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind einzuhalten.